

Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Reinsfeld
vom 02. Juli 1998

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 13 Abs. 2 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

(2) Es werden eingerichtet:

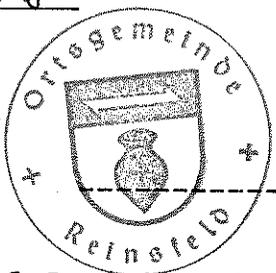
- a) Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 7. Lebensjahr mit einer Länge von 1,25 m und einer Breite von 0,75 m je Grabstätte
- b) Einzelgrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 7. Lebensjahr mit einer Länge von 2 m und einer Breite von 1 m je Grabstätte.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reinsfeld, 02. Juli 1998

Noll, Ortsbürgermeister



Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.